

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 559/80 BESCHLUSS

in der Familiensache

des Regierungssekretärs Werner Z [REDACTED], H [REDACTED] 22,
O [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Joachim [REDACTED],
M [REDACTED]straße 6a, O [REDACTED] -

gegen

die minderjährigen Kinder Silke Z [REDACTED], geboren am
13. Dezember 1965, und Dirk Z [REDACTED], geboren am
9. Februar 1969, M [REDACTED] Straße 20, N [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Frau Gisela
P [REDACTED], geschiedene Z [REDACTED], wohnhaft daselbst,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Ulrich E. [REDACTED]
und Hans Reiner [REDACTED]
P [REDACTED]straße 48, N [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 26. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell
und die Richter Knüfer, Lohmann, Dr. Seidl und
Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 11. Zivilsenats (3. Senat
für Familiensachen) des Oberlandesgerichts
Oldenburg vom 19. Juni 1979 wird zurückge-
wiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

Beschwerdewert: 3.487,52 DM

G r ü n d e :

Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Ver-
säumung der Frist zur Einlegung der Berufung kann dem
Beklagten nicht gewährt werden, weil an der Fristver-
säumung den zunächst mit der Berufungseinlegung beauf-
tragten, aber nicht bei dem Oberlandesgericht zugelas-
senen Rechtsanwalt M. ein Verschulden trifft, das dem
Beklagten zuzurechnen ist (§§ 85 Abs. 2, 233 ZPO). Nach
dem Vortrag des Beklagten hatte Rechtsanwalt M. am

- 3 -

Nachmittag des letzten Tages der Rechtsmittelfrist seine erfahrene und zuverlässige Büroangestellte (Frau W. [REDACTED]) mündlich angewiesen, den bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt S. [REDACTED] schriftlich "im Auftrag" mit der Einlegung der Berufung "für den Beklagten" zu beauftragen; für Frau W. [REDACTED] sei es "selbstverständlich" gewesen, daß das Rechtsmittel für den Beklagten habe eingelegt werden sollen; "in der Eile" sei vergessen worden, die auftraggebende Partei in dem Auftragsschreiben anzugeben. Nach den besonderen Umständen dieses Falles aber hätte Rechtsanwalt M. [REDACTED] sich nicht damit begnügen dürfen, Frau W. [REDACTED] den Beklagten lediglich als Auftraggeber zu nennen, sondern sie ausdrücklich darauf hinweisen müssen, daß der Beklagte in dem Auftragsschreiben auch als Auftraggeber anzuführen sei. Hierzu bestand deswegen dringender Anlaß, weil das erstinstanzliche Urteil die Klage teilweise zugesprochen, teilweise abgewiesen hatte und weil Rechtsanwalt M. [REDACTED] im ersten Rechtszuge nicht für den Beklagten tätig geworden war. Ob etwas anderes dann zu gelten hätte, wenn Rechtsanwalt M. [REDACTED] zuvor Frau W. [REDACTED] allgemein oder für vergleichbare Fälle jeweils konkret angewiesen hatte, in entsprechenden Auftragschreiben unbedingt die auftraggebende Partei zu bezeichnen, kann hier dahinstehen, weil der Beklagte sich darauf nicht berufen hat. Die Notwendigkeit einer sorgfältigen weitergehenden Anweisung an seine Büroangestellte am Nachmittag des letzten Tages der Rechtsmittelfrist war für Rechtsanwalt M. [REDACTED] auch erkennbar. Hätte er pflichtgemäß gehandelt, wäre nach dem gewöhnlichen Laufe der Ereignisse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die Berufung durch Rechtsanwalt S [REDACTED] für den Beklagten rechtzeitig eingelegt worden.

Dr. Grell

Knüfer